

RATGEBER

Die unterrichtsfreie Zeit: Wie wird sie berechnet und auf der Lohnabrechnung ausgewiesen?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Alle Lehrpersonen, die während eines ganzen Schuljahrs angestellt sind, erhalten jeden Monat den gleichen Grundlohn, obwohl Unterrichtstage und unterrichtsfreie Zeit unterschiedlich auf die einzelnen Kalendermonate verteilt sind. Das Schuljahr hat 195 Unterrichtstage (39 Schulwochen à 5 Tage), durchschnittlich 16,25 pro Monat. In Wirklichkeit sind die Unterrichtstage aber verschieden auf die Monate verteilt. Das spielt keine Rolle, solange man das ganze Schuljahr unterrichtet. Erhält aber jemand nur einen Teil des Schuljahreslohns, weil Eintritt, Austritt oder eine Pensenanänderung erfolgen oder ein unbezahlter Urlaub ansteht, ist es nötig, die unterrichtsfreie Zeit bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiele mit unbezahltem Urlaub

Erstens: Bei einer Lehrperson fallen in ihrem einmonatigen unbezahlten Urlaub 23 Unterrichtstage aus. Ihr Lohn muss um $\frac{23}{195}$ gekürzt werden. Die Kürzung entspricht mehr als dem durchschnittlichen Monatslohn von 16,25 Unterrichtstagen. Zusätzlich zum Lohnwegfall im Urlaubsmonat wird ausserdem die Differenz von 6,75 Tagen als Anteil unterrichtsfreier Zeit abgezogen.

Zweitens: Eine andere Lehrperson hat ebenfalls einen einmonatigen unbezahlten Urlaub. Wegen der Frühlingferien in demselben Monat fallen nur 12 Unterrichtstage weg. Die Lohnkürzung beträgt $\frac{12}{195}$, was weniger als der durchschnittliche Monats-

lohn ist. Die Differenz von 4,25 Tagen wird – trotz unbezahltem Urlaub während des ganzen Monats – am Ende des Urlaubsmonats als Anteil unterrichtsfreie Zeit ausbezahlt.

Anteil unterrichtsfreie Zeit auf der Lohnabrechnung

Der Jahreslohn von 365 Tagen aufgeteilt auf die effektiven 195 Unterrichtstage ergibt, dass pro Schultag 1,87 Tage besoldet werden. Auf eine Schulwoche ergeben sich dann 9,36 Arbeitstage.

Berechnungsbeispiel mit Ein- oder Austritt unter dem Schuljahr

Aus der Differenz zwischen Kalendertagen in Anstellung und Besoldungstagen (= Anzahl Schulwochen x 9,36 oder Anzahl Schultage x 1,87) ergeben sich die Korrekturtage, die auf der Lohnabrechnung als «Anteil unterrichtsfreie Zeit» deklariert werden.

Der Korrekturbetrag errechnet sich bei einem Jahreslohn von 100 000 Franken wie folgt: 100 000 mal Anzahl Korrekturtage geteilt durch 365 Kalendertage. Der Betrag kann positiv oder negativ ausfallen. Mit Pensenanänderungen unter dem Schuljahr wird gleich verfahren wie mit einem Austritt im alten Beschäftigungsgrad und einem Eintritt zum neuen Beschäftigungsgrad.

Zugegeben, die Lohnzahlung bei unregelmässiger Beschäftigung oder bei einem unbezahlten Urlaub ist äusserst kompliziert. Daher verwundert es nicht, dass sie bei mancher Lehrperson Unverständnis auslöst.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Weitergehende Auskünfte zur Lohnabrechnung erteilen die zuständigen Sachbearbeitenden im Personaldienst Lehrpersonen des BKS (die entsprechende E-Mail-Adresse ist auf der Lohnabrechnung).

